

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang der Graduiertenschule Freiburg Bern für künstlerische Forschung

Stand 15.02.2023

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 22. Juni 2022 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des kooperativen strukturierten Promotionsstudiengangs im Rahmen des „Graduiertenschule Freiburg Bern für künstlerische Forschung/Freiburg Bern Graduate School for Artistic Research“, im folgenden „Graduiertenschule“, welche die Hochschule für Musik Freiburg (HfM) in Zusammenarbeit mit der Hochschule Bern (HKB) ausrichtet.
- (2) Die HfM verleiht für diesen strukturierten künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiengang den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der HfM (im Folgenden: Promotionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die HKB verleiht bei Abschluss dieses strukturierten künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiengangs studienbegleitend den akademischen Grad eines Master of Arts im Fach „Specialized Music Performance Klassik – Vertiefung Forschung“. Hierfür gelten Studienreglement und Modulplan der HKB. Auf dem Masterdiplom ist durch den Vermerk: „Erworben im Rahmen des kooperativen Promotionsstudiengangs an der „Freiburg Bern Graduate School for Artistic Research“ festgehalten, dass dieser Master im Zusammenhang mit dem PhD-Studium erworben wurde

§ 2 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Studienprogramm und die Prüfungen für Studierende, die ein Promotionsstudium im Rahmen der Graduiertenschule absolvieren.
- (2) Die Studierenden der Graduiertenschule führen ihr Promotionsstudium im Rahmen dieser Ordnung durch. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Leitung der Graduiertenschule.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich gelten für die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Zulassung zum kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Promotionsordnung. Sie müssen aber einen einschlägigen Masterabschluss bzw. einen gleichwertigen Abschluss zwingend nachweisen können. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen die künstlerische Eignungsprüfung für in den Promotionsstudiengang integrierten den Master of Arts im Fach „Specialized Music Performance Klassik – Vertiefung Forschung“ an der HKB bestehen. Hierbei gelten die von der HKB festgelegten Aufnahmebedingungen.
- (2) Nach bestandener künstlerischer Aufnahmeprüfung entscheidet der Promotionsausschuss der HfM über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zum kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule kann nur stellen, wer das Auswahlverfahren durch die Auswahlkommission der Graduiertenschule im Rahmen der Eignungsprüfung für den MA an der HKB erfolgreich bestanden hat. Die Zusammensetzung der Leitung der Graduiertenschule wird in der Kooperationsvereinbarung zwischen der HKB und der HfM geregelt. Die Modalitäten des Auswahlverfahrens sind in Anlage C aufgeführt.
- (4) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:
 1. eine schriftliche Bestätigung der Direktorin bzw. des Direktors der Graduiertenschule über das erfolgreiche Bestehen des Auswahlverfahrens. Gemäß § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung wird die künstlerische Eignung durch die Auswahlkommission der Graduiertenschule festgestellt;
 2. die Betreuungszusage der künstlerischen Betreuerin bzw. des künstlerischen Betreuers) und der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers;
 3. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten und dem oder der Betreuenden unterzeichnete Promotionsvereinbarung;
 4. wenn erforderlich, der Nachweis der für die Arbeit notwendigen Fremdsprachenkenntnisse;
 5. ein Exposé (im Umfang von max. 10 Seiten) zum Promotionsvorhaben;
 6. ein Exemplar der Masterarbeit bzw. der Diplom- oder Staatsexamensarbeit bzw. ein vergleichbarer Nachweis schriftlich-wissenschaftlicher Expertise;
 7. das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in Kopie (in der Regel Masterabschluss);
 8. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsvorhaben;
 9. eine Darstellung des bisherigen künstlerischen/wissenschaftlichen Werdegangs (CV) inkl. Publikationsliste (wenn vorhanden);
 10. eine Auflistung der CD- und Rundfunkaufnahmen, Eigenpublikationen sowie der Konzerttätigkeit.

- (5) An der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in die Graduiertenschule nimmt die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer, die/der auch am Auswahlverfahren teilgenommen hat, als nicht-stimmberechtigtes Mitglied teil.
- (6) Die Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zum Promotionsstudiengang wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses förmlich bestätigt.
- (7) Über die Anerkennung schon vor der Zulassung erbrachter Studienleistungen und ihrer Anrechenbarkeit für ECTS-Credits für den Promotionsstudiengang entscheidet die Leitung der Graduiertenschule.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern einschließlich der Anfertigung der Dissertation, der Ablegung der Disputation sowie der künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung. Der strukturierte Promotionsstudiengang umfasst zudem weitere Studienleistungen, die im Verlauf des Studiums zu erbringen sind (vgl. Studienplan, Anlage A). Die zusätzlichen Studienleistungen werden in der Regel im Rahmen eines im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs beim Kooperationspartner HKB erbracht.
- (2) Das Promotionsstudium/-verfahren umfasst folgende Inhalte:
 1. Das Anfertigen der Dissertation und das Ablegen der Disputation;
 2. Künstlerischer Abschluss im PhD;
 3. Die Abschlussqualifikationen im Rahmen des im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs
 4. Das künstlerische Kernfach (Instrument, Gesang, Komposition, Kammermusik);
 5. Das forschungsorientierte Kernfach
 6. Theorie Seminare
 7. Wahlveranstaltungen: Wissenschaftliche und/oder künstlerisch-theoretische Lehrveranstaltungen (Seminare) an der HSLU und HfM
- (3) Über die gesamte Studiendauer sind insgesamt 180 Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben (120 Credits für den MA an der HKB und 60 Credits für das Doktorat an der HfM). Die Aufteilung gestaltet sich dabei folgendermaßen:
 1. Wissenschaftliche Arbeit (Dissertation und Disputation) → 55 ECTS;
 2. Künstlerischer Abschluss im PhD → 3 ECTS;
 3. Abschlussqualifikationen im Rahmen des im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs (Master-Arbeit und Performance) → 10 ECTS;
 4. Künstlerisches Kernfach → 40 ECTS;
 5. Forschungsorientiertes Kernfach → 37 ECTS;

6. Theorie Seminare → 5 ECTS;
7. Individueller Bereich zu belegen mit Veranstaltungen der HKB oder HfM → 30 ECTS.

§ 5 Betreuung

- (1) Die Betreuung im Rahmen des Studienprogramms erfolgt durch zwei Lehrende: eine wissenschaftliche Betreuerin bzw. ein wissenschaftlicher Betreuer und eine künstlerische Betreuerin bzw. ein künstlerischer Betreuer. Künstlerische und wissenschaftliche Betreuerinnen bzw. Betreuer müssen sich gegenüber der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlich bereit erklären, die Betreuung zu übernehmen.
- (2) Betreuungsberechtigt im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen des Graduiertenkollegs zur wissenschaftlichen Betreuung sind alle Mitglieder der HfM im Sinne von § 2 Abs.4-7 Promotionsordnung. Betreuungsberechtigt zur künstlerischen Betreuung sind alle hauptamtlichen künstlerischen Professorinnen und Professoren der HfM und künstlerischen Dozierenden der HKB. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss in Absprache mit der Leitung der Graduiertenschule.
- (3) Folgende Betreuungskonstellationen zwischen den Vertragspartnern sind möglich:
 1. Wissenschaftliche Betreuung durch assoziiertes wissenschaftliches Personal der HKB an der HfM und künstlerische Betreuung an der HKB
 2. Wissenschaftliche Betreuung an der HfM und künstlerische Betreuung an der HKB
 3. Wissenschaftliche Betreuung durch assoziiertes wissenschaftliches Personal an der HfM und künstlerische Betreuung an der HfM
 4. Wissenschaftliche und künstlerische Betreuung an der HfM

Eine Einschreibung in den, in den Promotionsstudiengang integrierten, Masterstudiengang an der HKB ist in allen 4 Fällen obligatorisch.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen in § 4 werden bestimmte fachspezifische Studienleistungen und ihre konkrete ECTS-Wertigkeit durch die Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.
- (2) Unabhängig von den spezifischen fachspezifischen Regelungen entsprechen die 40 ECTS der künstlerischen Lehre einem wöchentlichen Unterricht von 75 Minuten über die Dauer von 4 Semestern an der HKB und einem wöchentlichen Unterricht von 60 Minuten über die Dauer von 4 Semestern an der HfM. Wie die 40 ECTS im Verlauf der 6 Semester konkret umzusetzen sind, ist mit der Studiengangsleitung und der Leitung der Graduiertenschule festzulegen und schriftlich niederzulegen. Das Prorektorat für Lehre ist miteinzubeziehen. Der Promotionsausschuss ist zu informieren. Der künstlerische Unterricht findet in der Regel im Rahmen des im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs beim Kooperationspartner HKB statt. Die genauen Unterrichtszeiten richten sich nach den dortigen Regularien.
- (3) Für alle Studienleistungen sind Kompetenznachweise zu erbringen.

- (4) Über die Anerkennung von erbrachten Studienleistungen an anderen als den in § 4 genannten Institutionen sowie ihre ECTS-Anrechenbarkeit entscheiden die zuständigen Stellen der beiden Hochschulen in enger Absprache mit der Leitung der Graduiertenschule. Der Promotionsausschuss ist zu informieren.

§ 7 Sprache des Promotionsstudiengangs

- (1) Seminar- und Unterrichtssprachen der Graduiertenschule sind Deutsch, Französisch und Englisch. Die Dozierenden sind berechtigt, in einer dieser drei Sprachen zu unterrichten. Die schriftlichen und mündlichen Arbeiten der Studierenden in den Seminarveranstaltungen werden in Absprache mit den Lehrenden in einer dieser Sprachen verfasst. Die Dissertation kann in einer dieser drei Sprachen verfasst werden. Die entsprechenden Sprachkompetenznachweise bei den Promovierenden wie bei den Betreuenden sind zu beachten.
- (2) Im Sinne von § 3 Abs. 5 Promotionsordnung kann die Dissertation auch in einer anderen Wissenschaftssprache als Deutsch, Französisch und Englisch verfasst werden, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind. Die Disputation und die künstlerische bzw. die künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung folgt der gleichen Regel.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt grundsätzlich im Einklang mit § 6 Promotionsordnung. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang muss enthalten:
1. den Titel der Dissertation;
 2. die Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
 3. die Namen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer;
 4. Vorschläge zu den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß § 9 Abs. 1 der Promotionsordnung;
 5. Programm und/oder Beschreibung des künstlerischen bzw. der künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung;
 6. Nachweis der Studienleistungen gemäß § 4 dieser Ordnung.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges;
 2. vier vollständige, gebundene (Klebebindung) und im Inhalt gleichlautende Exemplare der Dissertation sowie ein Exemplar in digitaler Form;
 3. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die Dissertation selbstständig und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt wurde.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Promotionskommission erfolgt im Einklang mit § 9 Promotionsordnung. Der wissenschaftlichen Promotionskommission im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule gehören an:
 1. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer;
 2. Zwei weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 8 Promotionsordnung. In der Regel ist eine der Gutachterinnen bzw. Gutachter ein betreuungsberechtigtes Mitglied der HKB oder HfM. Es kann auch eine gleichberechtigte Betreuung gemäß § 9 Abs. 1 Promotionsordnung sein;
 3. Die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Der künstlerischen Promotionskommission im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang gehören an:
 1. Die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer;
 2. Eine Fachgutachterin bzw. ein Fachgutachter der HfM;
 3. Eine Fachgutachterin bzw. ein Fachgutachter der HKB;
 4. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Erfolgt die künstlerische Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten der HKB, muss die Fachgutachterin bzw. der Fachgutachter (Abs. 2, Punkt 3) ein prüfungsberechtigtes Mitglied der HfM sein.
- (4) Der Abschluss des Promotionsverfahrens wird von der Direktorin bzw. vom Direktor der Graduiertenschule auf der Grundlage der Beurteilung der Dissertation, der Protokolle der Disputation und der Prüfung der künstlerischen Leistung verkündet. Es kann nur ausgesprochen werden, wenn beide Kommissionen die Anforderungen als erfüllt ansehen.

§ 10 Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 Promotionsordnung, wobei die dort erwähnte „Künstlerische Leistung“ mit der künstlerischen Prüfung gleichzusetzen ist.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 22.06.2022

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor